

Die gewerblichen Schiedsgerichte in der Schweiz

Mitgeteilt vom Schweiz. Arbeitersekretariat

Über die grosse Bedeutung der gewerblichen Schiedsgerichte für die Arbeiterschaft herrscht keine Meinungsverschiedenheit. Es ist daher von Interesse, einen Überblick über die Gewerbegerichte in der Schweiz zu geben. Wir stützen uns hierbei auf Mitteilungen von Professor Zürcher im neuesten Heft der Zeitschrift für schweizerische Statistik.

In der Schweiz bestehen im ganzen 33 gewerbliche Schiedsgerichte, mit dem st. gallischen Stickereifachgericht 34. Wir lassen dieses seiner Eigenart wegen ausser Betracht. Diese Gerichte verteilen sich folgendermassen auf die ganze Schweiz:

Kanton	Zahl der gewerblichen	Einwohner des Einzugsgebietes Der gewerblichen Gerichte	Einwohner des Einzugsgebietes in % der Einwohner des betreffenden Kantons
Genf	1	154,906	100
Neuenburg	4	81,992	60,9
Aargau	2	17,832	77,3
Luzern	1	74,979	44,8
Bern	8	174,826	27,1
Waadt	5	97,204	30,6
St. Gallen	6	124,772	41,2
Solothurn	2	21,025	17,9
Freiburg	2	28,871	20,7
Baselstadt	1	135,918	100
Zürich	1	190,733	37,8
Total	33	1,098,685	32,7

Im ganzen sind also 11 Kantone mit Gewerbegerichten zu verzeichnen. Auffallenderweise findet man eine Reihe von Kantonen mit einer sehr starken Arbeiterschaft nicht unter ihnen. Wenn wir die Industriearbeiterschaft im Jahre 1905 (Betriebszählung) als Massstab nehmen, so entfielen auf die Kantone

	Arbeiter	in % des Totals
mit Gewerbegerichten	381,294	69,6
ohne Gewerbegerichte	115,853	30,4
Hiervon: Thurgau	24,074	
Appenzell	13,945	
Glarus	9,520	
Schaffhausen	6,983	
Schwyz	6,901	
Baselland	12,756	
Graubünden	10,062	

Die gewerblichen Schiedsgerichte sind also durchaus noch nicht in dem Masse verbreitet, wie es wünschbar wäre. Eine Reihe von Kantonen mit starker Arbeiterschaft hat noch gar keine Gewerbegerichte. Dabei ist wohl zu berücksichtigen, dass die Arbeiterzahlen, die wir anführen, durchaus nicht vollständig sind. Das grosse Heer der Dienstboten, der Wirtschafts- und Hotelangestellten, des Handelspersonals u.s.w. hat ein ebenso grosses Interesse an dem Bestand von Gewerbegerichten, wie die Industriearbeiter.

Aber auch in den Kantonen, die Gewerbegerichte aufweisen, ist deren Ausdehnung noch mangelhaft. Leider kennen wir die Zahl der Lohnarbeiter nach Bezirken nicht, sonst könnten wir feststellen, welchen Anteil die Zahl der Arbeiter der Gewerbegerichtsbezirke an der Arbeiterzahl des betreffenden Kantons hat. Aus der Betriebszählung lässt sich nur die Zahl der Erwerbstätigen entnehmen. Stellen wir die Zahl der Industrietätigen für die Bezirke mit Gewerbegerichten fest und jener der Bezirke ohne Gewerbegerichte in den 11 Kantonen mit Schiedsgerichten gegenüber, so erfassen sie

Im Kanton	Industrietätige Überhaupt	Hiervon in Gewerbegerichtsbezirke	Total	%
Genf	26,444	26,444	26,444	100

Neuenburg	33,828	24,079	71,2
Aargau	47,632	8,741	18,3
Luzern	33,828	12,260	36,2
Bern	95,787	40,114	41,9
Waadt	48,702	21,293	43,7
St. Gallen	83,779	41,147	43,1
Solothurn	27,795	6,484	23,4
Freiburg	16,671	6,025	36,1
Baselstadt	31,943	31,943	100
Zürich	118,132	47,151	39,9
Total	564,501	265,681	47,1

In den Kantonen, welche Gewerbegerichte aufweisen, erstrecken sich diese durchschnittlich nicht einmal auf die Hälfte aller Industrietätigen. Am geringsten ist die Ausdehnung der Gewerbegerichte im Verhältnis zur Zahl der Industrietätigen im Kanton Aargau, wo nicht einmal ein Fünftel der Industrietätigen in [Gewerbegerichtsbezirken](#) wohnt. Dann kommt der Kanton [Solothurn](#) mit rund einem Viertel, Freiburg und [Luzern](#) mit etwas über einem Drittel u.s.w. An der Spitze stehen natürlich die Städtkantone Genf und Basel.

Die Gründung von Gewerbegerichten hat in den letzten Jahren nachgelassen. Es wurden geschaffen:

In den Jahren	Gerichte	mit Einwohnern des Einzugsbezirks
1883—1889	3	257,103
1890—1899	13	613,645
1900—1909	12	182,923
1910—1914	3	45,014

Dass in den letzten Jahren so wenige Gewerbegerichte geschaffen wurden, liegt nach den Konstatierungen über die mangelhafte Ausdehnung der Gerichtsbezirke nicht etwa an ihrer weiten Verbreitung, sondern einfach am Mangel an Verständnis für die grosse Bedeutung der Gewerbegerichte. Hat doch z.B. ein hochindustrieller Kanton, wie der Kanton [Thurgau](#), vor kurzem die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einsetzung von Gewerbegerichten abgewiesen !

Glücklicherweise besteht begründete Aussicht, dass durch das neue Fabrikgesetz die Gewerbegerichte einen neuen Aufschwung erfahren werden. Art. 29 des neuen Fabrikgesetzes schreibt vor, dass die Kantone Gerichtsstellen zu bezeichnen haben, denen der Entscheid über Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zusteht, dessen Einzelheiten in Art. 21-28 des Fabrikgesetzes geregelt sind. „Es wird sich“, schreibt ein dieser Tage erlassenes [Kreisschreiben](#) an die Kantone, „in der Regel um Sachen mit kleinem Streitwert handeln. Darum ist vorgeschrieben, dass sie im mündlichen und beschleunigten Verfahren zu erledigen sind. Berufsmässige Vertretung ist unzulässig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint.“ Es handelt sich also um ein Prozessverfahren, das jenem der gewerblichen Schiedsgerichte nachgebildet ist. Die Gelegenheit wäre nun für die Kantone da, im gewerblichen Schiedsgerichtswesen nachzuholen, was versäumt wurde. Sicher wird die Unterstellung der Fabrikarbeiter unter die zu schaffenden Gerichtsstände ohne weiteres das Gebiet der raschen und billigen Rechtsprechung erweitern. Allein es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle Arbeiter, nicht nur jene in Fabriken, an einer solchen Rechtsprechung das gleiche Interesse haben. Die Kantone, die auf diesem Gebiete noch rückständig sind, sollten daher die Gelegenheit nicht versäumen, die gesetzliche Grundlage zur Einsetzung von gewerblichen [Schiedsgerichten](#) zu schaffen, in jenen Kantonen aber, wo die Gewerbegerichte zulässig sind, sollten die Arbeiterschaft und alle sozial Einsichtigen auf deren weitere Verbreitung drängen.

Schweizerische Strassenbahner-Zeitung, 3.12.1915.